

Kestennus • Wolfenbütteler Straße 68 • D-38102 Braunschweig

An den Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Hoffmann  
Platz der Deutschen Einheit 1

38100 Braunschweig

Braunschweig, 14. April 2013

## Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Gebhardt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich erhebe Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Gebhardt wegen grober Pflichtverletzungen durch vorsätzlich falsche Angaben gegenüber dem Verwaltungsgericht Braunschweig in der Baumaßnahme mit dem Az: 61.3/4198/2005.

Begründung:

### **Gebhardt 20.07.2011, Az: 0300-127/155/11:**

Bereits mit Schreiben vom 20.07.2011 an das Verwaltungsgericht Braunschweig, Az: 0300-127/155/11, versucht Frau Gebhardt im Konjunktiv II eine genehmigte Wohnnutzung des Lagergebäudes hypothetisch zu suggerieren und eine materielle Illegalität zu verneinen.

Zitat:

*„Würde man der ... vertretenen Auffassung folgen, dass die Wohnnutzung ... nicht genehmigt ist, so würde dies zwar zu einer formellen Illegalität führen, nicht jedoch zu einer materiellen Illegalität, denn einer nachträglichen Legalisierung ... stünden keine Hinderungsgründe entgegen.“*

Nicht hypothetisch, sondern **tatsächlich** ist **keine** Wohnnutzung genehmigt. In dem **Lagergebäude** erfolgt schon seit Jahren **vor** dem Bauantrag eine ungenehmigte Wohnnutzung. Damit liegt eine **tatsächliche formelle Illegalität** vor.

Die **materielle Legalität** existierte nur für das im Jahre 1949 genehmigte **Lagergebäude**, entsprechend den damaligen Bauvorschriften für Lagergebäude. Mit der seit Jahren vor dem Bauantrag ungenehmigten Wohnnutzung des Lagergebäudes und den bereits zuvor ungenehmigten Baumaßnahmen, sind die Bauvorschriften für Wohngebäude maßgebend. Diese werden bis heute missachtet und verletzt. Dies gilt insbesondere für Abstands- und Brandvorschriften für Wohngebäude.

Damit ist auch eine **tatsächliche materielle Illegalität** schon vor dem Bauantrag vorhanden, entgegen der Behauptung der Frau Gebhardt.

Somit gibt es beides, eine **tatsächliche materielle Illegalität** und eine **tatsächliche formelle Illegalität**, schon vor dem Bauantrag.

Die Übung einer materiellen Illegalität berechtigt nicht zur Erlangung einer formellen Legalität. Dies ist mit der Rechtsordnung nicht vereinbar. Auch deshalb ist der **aus formeller und materieller Illegalität gestellte Bauantrag** und die Baugenehmigung rechtswidrig.

Auch die vorsätzlich falsche Aussage, dass einer nachträglichen Legalisierung keine Hinderungsgründe entgegen stünden, dient lediglich der Irreführung des Verwaltungsgerichtes Braunschweig. Ausweislich der vom Rat bereits im Mai 2010 beschlossenen Veränderungssperre für das Gebiet der Wallringsatzung, ist eine Legalisierung des Lagergebäudes zu Wohnzwecken nicht möglich.

**Gebhardt 28.07.2011, Az: 0300-127/155/11:**

Mit Schreiben vom 28.07.2011 an das Verwaltungsgericht Braunschweig, Az: 0300-127/155/11, erfindet Frau Gebhardt auf der Seite 2 die Existenz einer „**nicht ausdrücklichen**“ Genehmigung zu Wohnzwecken. Hiermit soll das Verwaltungsgericht glauben, es gäbe eine irgendwie geartete Genehmigung zu Wohnzwecken. Ein Datum oder Aktenzeichen dieser „**nicht ausdrücklichen**“ Genehmigung hat Frau Gebhardt nicht genannt.

Tatsächlich gibt es weder eine „nicht ausdrückliche“ noch eine „ausdrückliche“ Genehmigung zu Wohnzwecken, sondern schlichtweg **keinerlei** Genehmigung zu Wohnzwecken. Dies wird von Frau Pleßmann mit Schreiben vom selben Tage, Az: 0630/3687/2011, ausdrücklich festgestellt.

Die weiteren in dem Schreiben von Frau Gebhardt angekündigten „Nebenbestimmungen“ zur Sicherung des Brandschutzes sind bis heute nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere für die nicht zu öffnenden feuerbeständigen Fenster. Diese sind weiterhin weder feuerbeständig und vollständig zu öffnen.

Heute herrschen formell und materiell rechtswidrige Zustände auf dem Grundstück.

Im übrigen ist die vorsätzlich rechtswidrige Baugenehmigung aufzuheben.

Mit freundlichem Gruß

Franz-Ferdinand Kestennus

Anlagen

Genannte Schreiben